6367/AB vom 23.11.2015 zu 6528/J (XXV.GP) J-Pr7000/0228-Pr 1/2015

REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER FÜR JUSTIZ

Museumstraße 7 1070 Wien

Tel.: +43 1 52152 0 E-Mail: team.pr@bmj.gv.at

Frau Präsidentin des Nationalrates

#### Zur Zahl 6528/J-NR/2015

Der Abgeordnete zum Nationalrat Mag. Harald Stefan und weitere Abgeordnete haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend "mögliche verbotene Intervention, die auf eine strafrechtliche Verfolgung gegen den Abgeordneten Herbert Kickl hinwirken soll" gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

#### Zu 1 bis 6:

Mir sind keine derartigen Interventionen, die auf eine strafrechtliche Verfolgung des genannten Abgeordneten zielten, bekannt.

## Zu 7 bis 15:

Für eine Weitergabe von Akten(bestandteilen) an Medien oder politische Parteien stehen regelmäßig mehrere Personen bzw. Stellen in einem Gelegenheitsverhältnis. Das hier angesprochene Ermittlungsverfahren gegen "Unbekannte Täter" wegen § 310 Abs. 1 StGB wurde am 29. Juli 2015 gemäß § 28 StPO von der Generalprokuratur einer Staatsanwaltschaft außerhalb des Sprengels der Oberstaatsanwaltschaft Wien übertragen und ist derzeit noch nicht abgeschlossen.

### Zu 16:

Ein Beamter oder ehemaliger Beamter, der ein ihm ausschließlich kraft seines Amtes anvertrautes oder zugänglich gewordenes Geheimnis offenbart oder verwertet, dessen Offenbarung oder Verwertung geeignet ist, ein öffentliches oder ein berechtigtes privates Interesse zu verletzen, ist gemäß § 310 Abs. 1 StGB, wenn die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

Die mit 1. Jänner 2015 in Kraft getretene Fassung BGBI. II Nr. 3/2015 der Verordnung des Bundesministers für Justiz über die Einstufung als und die Behandlung von Verschlusssachen (Verschlusssachenverordnung) bietet nunmehr die Möglichkeit, den

Verschlussakt gesamten Ermittlungsakt als zu führen, besondere wenn Geheimhaltungsgründe bestehen. So sieht § 2 dieser Verordnung vor, dass ein Ermittlungsakt als Verschlusssache einzustufen ist, wenn besondere Geheimhaltungsgründe bestehen. Solche liegen insbesondere dann vor, wenn an dem Strafverfahren wegen der außergewöhnlichen Bedeutung der aufzuklärenden Straftat oder der Funktion des Tatverdächtigen im öffentlichen Leben ein besonderes öffentliches Interesse besteht und die Weitergabe von Informationen aus dem Ermittlungsverfahren mit einer besonderen Gefahr für die von den Ermittlungen betroffenen Personen oder Dritte, die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit verbunden wäre oder den Zweck der weiteren Ermittlungen gefährden würde (§ 50 Abs. 1 letzter Satz StPO).

Das Recht auf Akteneinsicht (§ 51 StPO) darf durch die Einstufung als Verschlusssache jedoch nicht umgangen werden. Dass Medien und politische Parteien auch weiterhin an Informationen aus nicht öffentlichen Ermittlungsverfahren (§ 12 Abs. 1 zweiter Satz StPO) gelangen, wird daher nie gänzlich auszuschließen sein.

Wien, 23. November 2015

# Dr. Wolfgang Brandstetter

JUSTIZ SIGNATUR	Datum/Zeit	2015-11-23T13:39:40+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde elektronisch signiert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: http://kundmachungen.justiz.gv.at/justizsignatur